

RS UVS Oberösterreich 1994/03/03 VwSen-420042/29/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1994

Rechtssatz

Wird ein Sicherheitsorgan aus eigener Macht tätig, so ist dessen Handeln jener Behörde zuzurechnen, in deren Zuständigkeit der Vollzug des hinsichtlich der Art des Tätigwerdens maßgeblichen Materiengesetzes fällt; handelt das Sicherheitsorgan hingegen im Auftrag, auf Weisung und/oder unter Anleitung einer bestimmten Behörde, so ist dessen Tätigwerden jedenfalls - also selbst im Falle der sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit - dieser Behörde zuzurechnen. Beschlagnahme ohne vorangehende Haus- oder Personendurchsuchung bedarf - außer im Falle von Gefahr im Verzug - eines richterlichen Befehls. Gefahr in Verzug iSd § 2 Abs. 1 HausRSchG nicht gegeben, wenn mit dem Untersuchungsrichter ein fernmündlicher Kontakt hergestellt werden kann. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at